



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2892
zu Drs. 7/8285

Landesvorsitzender

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Datum

25. August 2023

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich
Migrations- und Integrationsangelegenheiten**
Anhörungsverfahren nach § 79 GO

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 10:59

22097/2023

Sehr geehrte Frau

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Im TMASGFF sind aktuell mehrere Stellen für Sachbearbeiter für Leitungsaufgaben und BSB ab 01.08.2023 für 6 Monate auf Abordnung mit Dienstort Hermsdorf und Eisenberg ausgeschrieben (Interessenbekundungsverfahren). Jedes Ressort soll mindestens eine Person abordnen, so die Bitte des TMMJV. Dies kann auf Dauer jedoch nicht die Lösung sein, so müssen dauerhaft neue Stellen geschaffen, haushalterisch nachgehalten und besetzt werden.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Abschaffung mehrerer Landesämter und Integration der Aufgaben in das TLVWA ca. in den Jahren 2004 bis 2008 betrifft die Splittung der Fachaufsicht und Dienstaufsicht zwischen dem Innenministerium und den Fachministerien mehrere Fachbereiche. Es ist davon auszugehen, dass infolgedessen weder Kosten noch Personal gespart wurde und die Fachlichkeit sowie die Zufriedenheit des betroffenen Personals eher gelitten haben.

Mit der Schaffung einer neuen Behörde für die im Zusammenhang mit Migration stehenden Aufgaben trägt man den Erfahrungen aus der o. g. letzten großen Umstrukturierung Rechnung.

Das zusätzliche Personal in den Räumen des TLVWA unterzubringen, wird eine große Herausforderung. Nach unserem Wissensstand sind die Räume in Weimar bereits ausgelastet. Da das Referat 740 zumindest in Teilen in Suhl ansässig ist, wird man dorthin ausweichen, zumal die große Erstaufnahmestelle in Suhl ist. Jedoch wird kein im Raum Weimar ansässiges Personal nach Suhl umziehen wollen. Das betrifft also nur die Neueinstellungen. Homeoffice erscheint nur bedingt eine Alternative zu sein. Wenn persönliches Erscheinen, persönliche Antragstellung, Vorlage von Originaldokumenten

erforderlich sind, ist Homeoffice für die Bearbeiter:innen nicht möglich. Außerdem sind mit der Schaffung der Aufnahmeestelle Hermsdorf Arbeitsplätze in Hermsdorf zur Senkung der Nebenkosten sinnvoll.

Zu Frage a) Welche Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben sollten im Amt für Migration und Integration außer den schon in § 1 genannten zusätzlich erfasst sein; insbesondere: eignet sich nach Ihrer Einschätzung die Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Aufgabeneingliederung?

Die Übertragung der Anerkennung von Berufsabschlüssen halten wir für nicht geeignet. Die Anerkennungsverfahren erfolgen derzeit in den Fachbereichen und bedürfen Kenntnis über die Inhalte und Anforderungen in den Berufsfeldern. Für Gesundheitsberufe ist z. B. das Referat 550 zuständig. Dabei geht es nicht nur um die Anerkennung von Berufen von Migranten, sondern aller Arbeitswilligen mit Abschlüssen, die nicht in der BRD erworben wurden, auch die DDR-Abschlüsse bedürfen bzw. bedürfen der Anerkennung. Es werden tatsächlich immer noch Anträge für in der DDR erworbene Abschlüsse gestellt. Für Sozialberufe z. B. Kindergärtner:in erfolgt die Anerkennung im TMASGFF, Abteilung 2. Die Fachaufsicht über die Anerkennung von Pflegeberufen hat im TMASGFF Referat 4B 1. Mit einer Aufgabenübertragung alleine für die Migranten auf die neue Behörde könnte die Gleichbehandlung aller Antragsteller:innen leiden. Bei Abzug des Personals aus dem TLVWA bliebe dort die restliche Arbeit liegen. Das wird der Forderung nach schnellerer Anerkennung nicht gerecht.

b. Inwiefern wäre eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtung(en) im Gesetzentwurf sinnvoll?

Wir können keine Vor- oder Nachteile einer direkten Erwähnung der Erstaufnahmeeinrichtungen erkennen, außer in der Tatsache einer Standortgarantie für die Beschäftigten dadurch.

c. Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit anderen Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmt werden?

Die Ausländerbehörde ist eine Ordnungsbehörde, die das Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern ordnen soll. Aktuell jedoch ist die öffentliche Sicht eher als Amt für Ausländer. Von der bislang als reine Ordnungsbehörde geschaffenen Institution wird – nachvollziehbar – erwartet, dass sie auch Serviceaufgaben wahrnimmt (z.B. Vermittlung von Wohnraum, Betreuung und Beratung, Integration, Normen und Werte, Beschäftigung).

Es empfiehlt sich jedoch, wieder eine Trennung der Aufgaben der Ausländerbehörde als Ordnungsbehörde und daneben Schaffung einer Servicebehörde, generell unter Aufstockung des Personalbestandes.

Die Beschäftigten wünschen sich eine klarere Aufgabenverteilung zwischen BAMF und Ausländerbehörden und Sozialamt (Integrationsaufgaben, was ist mit denen, die verletzt kommen? Traumatisierte? Zusammenarbeit mit dem Sozialamt).

Nach unserer Auffassung bedarf es zusätzlich einer Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetz, der SpätaussiedleraufnahmeVO, der FlüchtlingskostenerstattungsVO sowie der FlüchtlingsverteilungsVO dahingehend, dass Kommunen direkt verpflichtet werden können (bislang nur Landkreise und kreisfreie Städte), Flüchtlinge aufzunehmen.

d. Auf welche Weise beziehungsweise nach welchen Kriterien sollte Ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden?

Obleich nicht Teil dieses Gesetzes, sondern allein im Bereich „D. Kosten“, ist die vorgesehene Personalaufstockung um 7 Personen. Der tbb und seine Fachbereiche halten dies für absolut unzureichend. Nach unserem Kenntnisstand arbeiteten 35 Mitarbeiter:innen (MA) auf Landesebene an den Standorten Weimar, Suhl, Eisenberg und Hermsdorf. In Sachsen arbeiten ca. 172 MA, in Sachsen-Anhalt 135 MA zzgl. Fremdbetreiber und Wachpersonal. Eine ungefähre Orientierung an anderen Bundesländern

kann damit eine erste Orientierung geben. Im weiteren Verlauf sollte das Personal vernünftig dem Aufgabenbestand und der Aufgabenlast angepasst werden.

Neben der Aufstockung des Personals in der neuen Behörde muss dringend auch das Grundsatzreferat im TMMJV aufgestockt werden. Diese kann nur ihre Beratungs- und Koordinierungsfunktion wahrnehmen, wenn sie ausreichend ausgestattet ist.

Der Freistaat sollte diesbezüglich unbedingt auf eigene Ausbildung (Verwaltungsfachwirte aus Gotha?) setzen, die in ihrer Ausbildung als Schwerpunktthema Asyl- und Ausländerrecht vermittelt bekommen. Für die Wissensvermittlung sollten Professoren aus Jena genutzt werden, da das eigene Personal dringend vor Ort gebraucht wird sowie aus der Erfahrung der letzten Jahre auch mit seinen Schil-derungen aus der Praxis eher verschreckend gewirkt hat.

Dabei sollte man jedoch auch darauf achten, dass Thüringen nicht allein viel zu wenig Personal für diese Aufgabe bislang eingesetzt hat, sondern auch dass dieses Personal bislang schlecht eingruppiert ist. Aktuell ist das Personal unterschiedlich in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörde eingruppiert und auch innerhalb Thüringens unterschiedliche Eingruppierung innerhalb der Kommunen (Weimar E 9b, A 9/10, andere Kommunen wie Erfurt/ Jena E 10/ A 11; Einordnung nach KGSt E 9c).

Nicht vergessen werden darf dabei, dass auch die Kommunen ausreichend ausgestattet werden müssen, um ihr Personal besser bezahlen und aufstocken zu können.

Zu Frage e) Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen fachlichen Qualifikationen sollten dies dann möglichst sein?

Wir würden nach Rücksprache mit Mitarbeitern in den betroffenen Bereichen für alle Bereiche mD, gD, hD ausschließlich Bewerber mit Abschlüssen aus Verwaltung oder Justiz (Verwaltungsfachange-stellte, Verwaltungsfachwirt, Diplom-Verwaltungswirt, Bachelor Allgemeine Verwaltung, Master All-gemeine Verwaltung, Diplom-Jurist, Diplom-Wirtschaftsjurist, Jurist 1. Staatsexamen, Volljurist) und als Zusatzqualifikation Englischkenntnisse und oder Französischkenntnisse (auch nachträglich berufs-begleitend für alle) sowie Lehrgänge im Konfliktmanagement für geeignet erachten.

Dass der Amtsleiter mit einer B3-Stelle bewertet werden muss, wurde bislang nicht auskömmlich be-gründet. Hier wird auf die 2.000 zu versorgenden Migranten abgestellt, ohne die tatsächliche künftige Beschäftigtenzahl zu nennen. Die Leiter anderer Ämter werden auch nicht nach der Bevölkerungszahl bezahlt (Ausnahme: Bürgermeister). Man beachte: die Leiter und stellvertretende Leiter der Außen-stellen Suhl und Hermsdorf sind im gD (heißt A9-A13) eingruppiert. Gegebenenfalls sollten diese Stel-len ebenfalls neu bewertet werden.

Hingegen wird die Erschwerniszulage von 120 € monatlich für die überwiegend in den Erstaufnahme-einrichtungen Tätigen bei dem Konfliktpotential als viel zu niedrig erachtet.

Zu Artikel 1

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der im Bereich der Migrations- und Integrationsan-gelegenheiten zuständigen Landesbehörden

Zu § 1 Amtes für Migration und Integration

In Art. 1 § 1 Abs. 2 sind Aufgaben des neuen Amtes aufgezählt. In Abs. 3 wird es ermöglicht, weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Das ist insoweit schade, da dadurch zum jetzigen Zeitpunkt die Chance verpasst wird, bereits im Gesetz das neue Amt vom Aufgabenbereich – vielleicht auch als Servicedienstleister – zu profilieren.

So sind es nicht nur Sozialämter und kommunale Ausländerbehörden, die hier einen starken Partner brauchen, ebenfalls suchen die Schulen nach einem Ansprechpartner bei den vor Ort regelmäßig auf-tretenden Problemen. Aufgrund der aktuellen Überlastungssituation in allen Behörden dieses Aufga-begebietes, können die kommunalen Ausländerbehörden diese Funktion nicht erfüllen.

Für einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnellere Entscheidungen zur Gewinnung der benötigten Fachkräfte sollen die Länder ausländerbehördliche Fachkompetenz in jeweils mindestens einer zentralen Ausländerbehörde bündeln.

Die zentralen Ausländerbehörden, in Thüringen dann künftig das Landesamt für Migration und Integration, ist dafür zuständig, das Bundesrecht zu vollziehen, insbesondere das Aufenthaltsgesetz. Sie ist kraft Gesetzes für die Zustimmung in Visumverfahren zu Aufenthaltswzwecken nach §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, 18a, 18b, 18c Absatz 3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig und führen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a durch. Ein Hinweis auf diese Gesetze fehlt uns an dieser Stelle.

Zu § 2 Aufgaben- und Personalübergang

Geplant ist aktuell, dass das Personal der Aufgabe folgt. Dementsprechend müssten nach aktueller Regelung aus dem Landesverwaltungsamt die Referate 740 (17 Mitarbeiter (MA)) und 750 (20 MA) mit insgesamt 37 MA in das neue Landesamt wechseln. Im Landesverwaltungsamt verbliebe im Rahmen des Referates 720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“.

Als Stichtagsregelung (Art. 1 § 2 Abs. 2) sollte der 31.12.2022 (anstatt 31.12.2021) gewählt werden, damit eine zeitnähere Abbildung des Personals erfolgen kann.

Sitz des Amtes für Migration und Integration?

Ungeklärt im Gesetzentwurf bleibt, wo der Sitz des Amtes für Migration und Integration ist. So sollte ein dementsprechender Passus aufgenommen werden, nicht allein um den Mitarbeitern vor Ort eine feste Perspektive zu vermitteln. So könnte es heißen: „Sitz des Amtes für Migration und Integration ist Weimar. Außenstellen des Amtes werden jeweils in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eingerichtet.“

Der tbb spricht sich für eine Standortgarantie für die Beschäftigten, die sich zum Stichtag im Landesdienst befunden haben, aus.

Aufbau des Landesamtes?

Ebenfalls finden sich im GE selbst keine Regelungen zum generellen Aufbau. Normalerweise besteht ein Landesamt aus einer Präsidentin/ einem Präsidenten, den Fachabteilungen sowie einer Zentralabteilung.

Diese Fragen bleiben hier weitestgehend offen. So heißt es zwar, dass es einen Präsidentin/ eine Präsidentin geben solle, darüber hinaus kann man dem Entwurf keine weiteren Aussagen entnehmen, wer das neue Amt leitet.

Es sind jedoch Fragen, die direkte Auswirkungen auf den Haushalt und damit auch die Kosten hat, die dieses Gesetz verursachen wird: Bedarf es eines Präsidenten und daneben eines Vizepräsidenten? Wo soll der HOPI-Bereich angesiedelt werden (Haushalt, Organisation, Personal und IT)?

Nach unserer Auffassung wäre es ausreichend den HOPI-Bereich im Ministerium anzusiedeln und hier dementsprechend, um Stellen zu erweitern.

Auch könnte an dieser Stelle bereits eine gezielte Profilierung durch Bestimmung der Aufgabengebiete der Fachabteilungen erfolgen. So kam der Wunsch aus den Ausländerbehörden nach stärkerer Beratung und Koordination auf. Dies umso mehr, da das Rechtsgebiet ständiger Änderungen in den letzten Jahren unterworfen war und wahrscheinlich auch weiterhin sein wird. So könnten neben der Aktualisierung der Handakte auch Weiterbildungsmodule hier konzipiert werden und in einer Kooperation mit der Uni Jena durchgeführt werden. Dies könnte in einem eigenen Referat gebündelt werden. Dies bereits in diesem Gesetz zu signalisieren wäre sicher hilfreich für die Akzeptanz des neuen Amtes als echter Neuanfang.

Wünschenswert wäre auch mit Blick auf die notwendige Fachkräftegewinnung, die Übernahme einer Bündelfunktion beim Landesamt. Dafür müsste nach unserem Verständnis auch ein weiterer Bereich (720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“) aus dem Landesverwaltungsamtes mit übernommen werden.

Auch besteht der Wunsch in den Ausländerbehörden nach einer zentralen Stelle für die Passersatzbeschaffung.

Wünschenswert wäre sicherlich auch eine Koordinierungsstelle für die Kommunikation unter den verschiedenen Akteuren - BAMF, Sicherheitsbehörden, Sozialämter, Arbeitsagentur, Verbände etc. – einrichten und so von zentraler Stelle den Kommunikationsfluss am Laufen zu halten.

Zu Artikel 2

Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Dass der Amtsleiter mit einer B3-Stelle bewertet werden muss, wurde bislang nicht auskömmlich begründet. Hier wird auf die 2.000 zu versorgenden Migranten abgestellt, ohne die tatsächliche künftige Beschäftigtenzahl zu nennen. Die Leiter anderer Ämter werden auch nicht nach der Bevölkerungszahl bezahlt (Ausnahme: Bürgermeister). Man beachte: die Leiter und stellvertretende Leiter der Außenstellen Suhl und Hermsdorf sind im gD (heißt A9-A13) eingruppiert. Gegebenenfalls sollten diese Stellen ebenfalls neu bewertet werden.

Hingegen wird die Erschwerniszulage von 120 € monatlich für die überwiegend in den Erstaufnahmeeinrichtungen Tätigen bei dem Konfliktpotential als viel zu niedrig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender